

BVZ HUNDETRAINER Berufsverband zertifizierter Hundetrainer e.V.

An Frau / Herrn / Firma

Akademie für tierärztliche Fortbildung
Herrn Prof. Dr. Axel Wehrend
Französische Str. 53
10117 Berlin

Posthausen, 12.01.2017

Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 I der ATF-Statuten

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Wehrend,

die Mitglieder unseres Verbandes nehmen regelmäßig an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu Themen teil, die im weitesten Sinne Bezug zur Ausbildung von Hunden haben. Demgemäß sind für unsere Mitglieder auch zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen interessant, die von Ihrem Haus angeboten bzw. anerkannt werden.

Auf der Internetpräsenz Ihres Hauses finden sich „Hinweise über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 II der ATF-Statuten“. Danach können neben Veranstaltungen, die in § 10 I der ATF-Statuten genannt sind, nur Fortbildungsangebote von der ATF anerkannt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Teilnehmer sind ausschließlich Tierärzte bzw. Studenten der Veterinärmedizin
- in Ausnahmefällen können bei ortsgebundenen Fortbildungsangeboten Angehörige anderer akademischer Berufe zu den Teilnehmern zählen

Nach den „Hinweisen“ können also Fortbildungsveranstaltungen, die auch für Hundetrainer zugänglich sind, von der ATF nicht anerkannt werden. Folge wäre vermutlich, dass viele Veranstaltungen nicht für unsere Mitglieder zugänglich wären, um die ATF-Anerkennung nicht zu gefährden. Dies wäre sehr bedauerlich, weil viele unserer Mitglieder die Fortbildungsangebote Ihres Hauses bzw. die von Ihrem Haus anerkannten Fortbildungen durchaus schätzen.

Nach unserem Verständnis geben die „Hinweise über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 II der ATF-Statuten“ die Regelungen in § 10 der Statuten nicht zutreffend wieder: Bezüglich der Zielgruppe/Teilnehmer einer Fortbildung sehen die Statuten vor, dass „sich die Fortbildung an Tierärztinnen und Tierärzte richtet, in Ausnahmefällen zusätzlich auch an Angehörige anderer Berufe mit akademischer Ausbildung oder Partner des tierärztlichen Berufs (z.B. Hufschmiede, Landwirte)“, § 10 II a)-ATF-Statuten. Die Fortbildung muss lediglich für alle Tierärztinnen und Tierärzte zugänglich sein, § 10 II e) ATF-Statuten.

Die Statuten verlangen damit für die Anerkennung durch die ATF nicht die Beschränkung des Teilnehmerkreises auf Tierärzte oder Angehörige anderer akademischer Berufe.

Es genügt, dass sich das Fortbildungsangebot an Tierärzte richtet und Tierärzten zugänglich ist. Nach den ATF-Statuten ist es sogar unproblematisch, wenn sich die Fortbildung lediglich an Partner der tierärztlichen Berufe – wozu Hundetrainer sicher eher zählen als Landwirte – richtet, also der Ausbildungsstoff auf diese Berufsgruppen zugeschnitten ist. Studenten der Veterinärmedizin werden in § 10 II ATF-Statuten gar nicht genannt.

Nach den ATF-Statuten ist es für die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung also unschädlich, wenn eine Veranstaltung auch für Hundetrainer zugänglich ist.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Ihr Haus die „Hinweise über die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 10 II der ATF-Statuten“ überarbeiten und klarstellen würde, dass die Teilnahme von Hundetrainern an einer Fortbildung der ATF-Anerkennung nicht entgegensteht. Des Weiteren wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie dies bei den Mitgliedern der Bundestierärztekammer und anderen Anbietern von Fortbildungen, die von Ihrem Haus anerkannt werden, kommunizieren würden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns dies bestätigen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Julia Dittmers